



Nationaler Emissionshandel: Wirtschaftsstandort sichern – Carbon Leakage verhindern

Beschluss des DIHK-Vorstandes

Auch für CO₂-Emissionen außerhalb des europäischen Emissionshandels will die Regierungskoalition in Deutschland ein System der Bepreisung etablieren.¹ Ein nationales System soll ab 2021 die Emissionen von Brennstoffen begrenzen und den Handel mit Emissionsrechten ermöglichen.

In seinem Vorschlag berücksichtigt der Gesetzgeber jedoch nicht in ausreichendem Maße die Notwendigkeit von Kompensationen. Diese sollten die Zusatzbelastungen für die Wirtschaft in Summe ausgleichen und damit helfen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern.

Die nachfolgenden Vorschläge zur Kompensation der Kosten der CO₂-Bepreisung auf Seiten der Wirtschaft zielen darauf ab, die Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland zu vermeiden (Carbon Leakage).

Auswirkungen auf die Wirtschaft stärker berücksichtigen

Das nationale Handelssystem wird eine große Zahl von Unternehmen erheblich belasten. Zu den bereits bestehenden Wettbewerbsnachteilen des Wirtschaftsstandorts Deutschland beim Strompreis tritt ohne ausreichende Kompensation eine neue Belastung hinzu. Dies gilt beispielsweise beim Einsatz von Erdgas zum Heizen oder zur Erzeugung von Prozesswärme, bei der Verbrennung von kohlenwasserstoffhaltigen Abfällen in Sonderabfallverbrennungsanlagen sowie bei der Nutzung von Treibstoffen.

Rund 50 Prozent der CO₂-Emissionen, die nicht unter den europäischen Emissionshandel fallen, haben ihren Ursprung in Unternehmen. Dies sind aktuell ca. 180 der 360 Mio. t CO₂, die im nationalen Handelssystem erfasst werden sollen. Die direkte Belastung der Wirtschaft beträgt demnach bei 10 Euro je Tonne CO₂ im Jahr 2021 bereits rund 1,8 Mrd. Euro und sie steigt bis 2025 auf mehr als 5 Mrd. Euro (CO₂-Preis 35 Euro je t).² Weitere Kostensprünge in den Jahren 2026 und danach sind im Gesetz angelegt.

¹ Ausgenommen davon ist lediglich die Landwirtschaft.

² Sollten die Emissionen nicht, wie im Klimaschutzgesetz festgehalten, sinken, betrüge die Belastung für die Wirtschaft rund 6,3 Mrd. Euro.

Unternehmen zahlen zugleich die Hälfte der EEG-Umlagekosten von derzeit 25 Mrd. Euro. Eine Entlastung in Höhe von 0,25 Ct/kWh, wie für 2021 vorgesehen, bedeutet lediglich eine Reduktion der EEG-Umlage um rund 900 Mio. Euro, d. h. für die Wirtschaft eine Entlastung in Höhe von etwa 450 Mio. Euro. Bis 2023 steigt die Entlastung für die Wirtschaft auf ca. 1,125 Mrd. Euro. Ob die EEG-Umlage mit dem steigenden CO₂-Preis über 2023 hinaus weiter abgesenkt wird, ist unklar. Die Belastung der Wirtschaft übersteigt die Entlastung in jedem Fall um ein Vielfaches, obwohl die Bundesregierung eine vollständige Rückverteilung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung in Aussicht gestellt hat. Auch unter Berücksichtigung vorgesehener Fördermittel zur CO₂-Minderung in Unternehmen bleibt das deutliche Missverhältnis von Be- und Entlastung bestehen.

Viele Betriebe können den Kosten des CO₂-Preises nicht ausweichen, weil alternative Technologien am Markt noch nicht verfügbar sind bzw. deren Einsatz betriebswirtschaftlich nicht darstellbar ist. So kann beispielsweise aktuell weder der Diesel für den Fern-Lkw-Verkehr noch Erdgas in der Prozesswärme in vielen Industrieunternehmen ersetzt werden.

Viele Unternehmen können diese zusätzlichen Kosten nicht oder nur teilweise an ihre Kunden weitergeben. Dies gilt umso mehr, je weniger andere Staaten vergleichbare Systeme der CO₂-Bepreisung einführen. Dabei geht es nicht allein um die Industrie, sondern um Unternehmen aller Branchen. Ohne zusätzliche Entlastung wächst deshalb das Carbon-Leakage-Risiko.

EEG-Entlastung erhöhen, Anstieg der Brennstoffpreise teilweise kompensieren

Die Bundesregierung sollte daher eine breit wirksame Kompensation für alle Unternehmen über den Strompreis und eine direkte Kompensation für stark betroffene Unternehmen vornehmen. Die Lenkungswirkung einer CO₂-Bepreisung für kommende Investitionsentscheidungen bleibt davon unberührt. Zudem sollten alle Anlagen, die bereits am Europäischen Emissionshandel (ETS) teilnehmen, vom nationalen System ausgenommen werden.

- a. Die deutsche Wirtschaft hat schon länger bei den Stromkosten einen deutlichen Wettbewerbsnachteil.³ Daher ist der geplante Einstieg in die Senkung der EEG-Umlage und die Verwendung von Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung richtig, um die Belastung aus dem nationalen Zertifikatssystem für alle Unternehmen zu mildern.

Damit für die Unternehmen einerseits das Wettbewerbsfähigkeitsproblem wirksam adressiert und andererseits Strom als Energieträger für Heizungen und Fahrzeuge attraktiver wird, muss die Entlastung aber deutlich höher als bisher geplant

³ Vgl. DIHK-Energiewende-Barometer 2019.

ausfallen. Aus DIHK-Sicht sollte die Entlastung bei der EEG-Umlage in einem ersten Schritt bis 2023 auf das Niveau der Einnahmen aus der Stromsteuer (rund 7 Mrd. Euro) angehoben werden. Damit wird eine Reduktion von rund 2 Ct./kWh erreicht.

Diesem Einstieg sollten weitere Schritte zur Reform des Steuer- und Abgabensystems folgen. Der DIHK empfiehlt dafür als erste Maßnahme einen verbindlichen Fahrplan für die vollständige Abschmelzung der EEG-Umlage bis 2030.

Mit der Einführung des Zertifikatshandels sollte zudem die EEG-Umlage auf den Selbstverbrauch von Strom abgeschafft werden.

Davon gesondert zu betrachten sind die ebenfalls erforderlichen Entlastungen, die die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zur Kompensation steigender Strompreise durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung empfohlen hat.

- b. Der DIHK hält zusätzlich ein unternehmensindividuelles Kompensationssystem für unbedingt erforderlich, um besondere Belastungen von Unternehmen abzufedern und Carbon Leakage zu verhindern. Dieses sollte insbesondere bei solchen Unternehmen greifen, die durch eine Senkung der Strompreise wenig entlastet werden, weil der Stromverbrauch im Verhältnis zum übrigen Energieverbrauch gering ist.

Eine Folgenabschätzung, welche Branchen bzw. Unternehmen von der CO₂-Bepreisung besonders betroffen sind, hat bislang nicht stattgefunden. Dies muss dringend nachgeholt werden, um die direkte Kompensation wirksam auszugestalten. Carbon Leakage ist eine Herausforderung für die Gesamtwirtschaft. Daher sollte die Kompensationsregel grundsätzlich allen Branchen offenstehen und den Mittelstand nicht benachteiligen. Die Unternehmen benötigen bis Sommer 2020 Klarheit darüber, wie die Kompensation ausgestaltet werden soll. Die IHK-Organisation bietet an, im Rahmen einer Folgenabschätzung Informationen aus der unternehmerischen Praxis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen zur Verfügung zu stellen.

- c. Anlagen, die bereits unter den europäischen Emissionshandel fallen, sollten von Anfang an aus der nationalen CO₂-Bepreisung ausgenommen sein. Es sollte eine Regelung gefunden werden, mit der für sie die Kosten aus der nationalen CO₂-Bepreisung gar nicht erst anfallen. Ein Rückerstattungsmechanismus würde dagegen unnötig Liquidität binden und Mittel für Investitionen entziehen.

Berlin, 27. November 2019